

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **53 (1920)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft  
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark  
**Monatsbeilage: „Schulpraxis“**

Redaktor für das Hauptblatt:  
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**  
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,  
Bundesgasse 26, Bern  
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

**Abonnementspreis** für die Schweiz: Jährlich Fr. 9.—; halbjährlich Fr. 4.50; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 9.20 und Fr. 4.70. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 25 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: Fr. *Leuthold*, Lehrer in Bern.

**Inhalt**: Sozialismus und Erziehung (Schluss). — Zur Abstimmung über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. — † Ernst Herrmann. — Schulnachrichten. — Literarisches.

## Sozialismus und Erziehung.

Von *G. Bigler*, Bern.

### II.

Um den hohen Idealen, welche die sozialistische Bewegung anstrebt, nur einigermaßen gerecht werden zu können, müssen wir uns ein braves und tüchtiges Geschlecht heranziehen. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, der Jugend-erziehung die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Mehr als je muss die heranwachsende Generation erzogen werden.

Die Grundlage der Erziehung beruht immer noch auf der Familienerziehung. Es sei mir gestattet, im Nachstehenden in zwangloser Folge auf einige Punkte hinzuweisen, die besonders nach sozialdemokratischer Auffassung von Bedeutung sind. Es bleibt ewig wahr, dass nichts den wohlthätigen, veredelnden Einfluss einer guten Mutter zu ersetzen vermag. Leider ist ihr Wirken in vielen modernen Verhältnissen beinahe illusorisch. Wenn eine Mutter einen grossen Teil der Zeit ausserhalb ihrer Familie in der Fabrik oder im fremden Kundenhaus tätig sein muss, was soll sie denn übermüdet und abgerackert in der wenigen Zeit, die ihr übrig bleibt, noch viel Gutes ausrichten können! Es ist daher ein Glück, wenn ihr Gelegenheit geboten ist, ihre vorschulpflichtigen Lieblinge in geeignete, sachgemässe Obhut von Krippe und Kindergarten zu geben. Diese Einrichtung ist an Stelle des mütterlichen Einflusses freilich nur ein Notbehelf. Derselbe ist aber dem Zustande weit vorzuziehen, da die jüngsten Familiensprösslinge der Pflege schulpflichtiger Geschwister überlassen bleiben. Dabei kommen sowohl die Vorschulpflichtigen wie die Schulpflichtigen nicht auf ihre Rechnung.

Ein weiterer Umstand, der zum Aufsehen mahnt, besteht im verfrühten Schuleintritt. Leider gestattet unser gegenwärtiges Schulgesetz den Eintritt der Kinder nach zurückgelegtem 6. Altersjahr. Es ist ein Unrecht, das diesen Kindern

damit widerfährt. Sehr häufig vermögen diese Schüler dem Unterricht dann nicht zu folgen. Die Schulzeit bildet für diese Kinder eine Leidenszeit. Vernünftiges Warten würde diesen Bedauernswerten vielleicht einen grossen Teil der Schwierigkeiten überwinden helfen.

Die bernische Schulorganisation bietet noch mehr solcher Härten. So findet der Übertritt der Schüler von der Primarschule in die Mittelschule ein Jahr zu früh statt. Nachdem die Kinder sich mit der deutschen Schriftsprache kaum einigermaßen vertraut gemacht haben — von einem „Drin heimisch fühlen“ ist keine Rede, dazu ist zu wenig Zeit — müssen sie schon in die Geheimnisse einer Fremdsprache, des Französischen, eindringen. Dies ist für eine grosse Zahl Schüler eine Überforderung und verbittert ihnen das Leben.

Um bei der Erziehung auf Erfolg hoffen zu können, müssen die Eltern für eine passende Beschäftigung ihrer Sprösslinge besorgt sein. Es sollte nicht vorkommen, dass Kinder in ihrer freien Zeit meistens beschäftigungslos und unbeaufsichtigt herumschlendern. Denn in müssiger Weile schafft der böse Geist. Dies sollte namentlich bei der reiferen Jugend immer seltener vorkommen. Alle Institutionen, welche geeignet sind, der Jugend passende Beschäftigung zu bieten, sollten von einsichtigen Eltern ausgenützt werden.

Haben die Kinder einmal ein gewisses Alter erreicht — sagen wir, etwa vom 14. Altersjahr an — so ist denselben in passender Form sexuelle Aufklärung zu geben. Diese Belehrung ist die Mutter ihrer heranwachsenden Tochter, der Vater dem Sohne schuldig. In den Fällen, in denen Eltern sich dieser Aufklärung nicht gewachsen fühlen, sollten geeignete Vertrauenspersonen beigezogen werden. Diese sexuellen Aufklärungen sollten unbedingt nicht der Gasse überlassen bleiben.

Von grosser Bedeutung ist für jeden jungen Menschen die Berufswahl. Es sollte in der Neuzeit zur Seltenheit werden, dass junge Leute keinen bestimmten Beruf wählen und damit das Heer der ungelernten Arbeiter immer vergrössern helfen.

Ein böses Kapitel der Erziehung bildet die Behandlung der Sorgenkinder. Dazu gehören in erster Linie die gesundheitlich Schwachen. Diese erfordern eine unendliche Geduld und ausdauernde Pflege. Hier ist es Pflicht, die Kinder durch besondere Kuren zu kräftigen. Die Stadt Bern hat für solche Kinder praktische Institutionen getroffen. Mögen dieselben nur voll ausgenützt werden, damit namentlich der schrecklichen Volkskrankheit, der Tuberkulose, immer wirksamer entgegen getreten werden kann! Je früher und energischer der Kampf gegen die Tuberkulose einsetzt, desto sicherer ist auf einen Erfolg zu hoffen. — Eine weitere Gruppe Sorgenkinder sind die mit Gebrechen Behafteten: Blinde, Stumme, Taube, Lahme, Schwachsinnige. Dieselben sind sobald wie möglich Spezialanstalten zur Erziehung anzuvertrauen. — Ein ganzes Heer von Sorgenkindern bilden schliesslich die geistig Anormalen. Für diese passt die psycho-analytische Behandlung am besten. Hier bleibt für die Erziehung ein weites Gebiet dankbarer Tätigkeit offen. Möchten sich nur immer mehr Erzieher in dieser schwierigen Materie besser auskennen!

Allen Eltern möchten wir die Mahnung zurufen: Erhaltet den Kindern die schöne Jugendzeit! Der Geist, der in jeder Familie herrschend sein sollte, sei der Geist der Gemütlichkeit und des gegenseitigen Wohlwollens und Verstehens! Im Kreislaufe eines Jahres bieten sich so viele Anlässe, durch welche in ungesuchter Weise Eltern und Kinder zusammen gemütlich und fröhlich sein können. Diese gemütlichen Stunden und fröhlichen Anlässe bleiben unvergesslich. Wenn nach Jahr und Tag die Eltern längst die ewige Ruhe gefunden, so ge-

denken die Kinder noch mit Wehmut und Sehnsucht der angenehmen Stunden, die sie im freundlichen Elternhause verleben konnten.

Die Familie ist wohl der wichtigste, jedoch nicht der einzige Erziehungsfaktor. Hier kommen noch in Frage: Schule, Kameraden, Verwandte, Lehrmeister, Mitarbeiter, die Presse, die ganze menschliche Gesellschaft. Die wichtigste Institution, welche die Familie in der Erziehung unterstützt, ist unstreitig *die Schule*. Wir müssen deshalb mit einigen Streiflichtern in diese Verhältnisse hineinleuchten.

Vor allem aus möchten wir das Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus streifen. Lehrer und Eltern sollten in einem Zustande gegenseitigen Zutrauens stehen. Auf dem Dorfe, mit den einfachen Verhältnissen, lässt sich ohne erhebliche Schwierigkeiten, ja ganz ungesucht, eine Verbindung finden. In den grösseren Ortschaften, speziell in Bern, ist dieses Fühlunghalten zwischen Familie und Lehrer bedeutend erschwert. Es ist jedoch auch in diesen komplizierten Verhältnissen die Möglichkeit vorhanden, dass Eltern und Lehrer persönlich miteinander bekannt werden. Ist dies der Fall, so ist ein Zusammenarbeiten angebahnt. Alle Missverständnisse und Anstände, die im Laufe eines Schuljahres etwa auftauchen können, lassen sich persönlich am besten erledigen. Wenn die Kinder wissen, Eltern und Lehrer kennen und achten einander, so werden sie es nicht versuchen — ob absichtlich oder unabsichtlich —, einen Keil zwischen die Erzieher zu werfen, um dabei bewusst oder unbewusst im Trüben zu fischen und sich um ihre kleinen Pflichten herumzudrücken.

Auch das Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer gründe sich auf Zutrauen! Besitzt der Lehrer das Vertrauen seiner Schüler, so ist damit die Grundlage zu einem gesegneten Wirken vorhanden. Mit der Zuneigung der Schüler hat der Lehrer das beste Disziplinarittel in Händen, das er nur wünschen kann. Wenn die Schüler ihren Lehrer achten und ehren, so kann derselbe aus den Schülern, namentlich jüngern, in den meisten Fällen so ziemlich alles herausholen, was überhaupt aus ihnen herauszubringen ist.

Um die Behandlung der Kinder nicht zu persönlich werden zu lassen, ist die Schulführung objektiv zu gestalten. Das ganze Schulleben sollte sich nach wenigen allgemein verbindlichen Grundsätzen abwickeln. Wir müssen uns bestreben, den Kindern gute Gewohnheiten anzugewöhnen: Rechtzeitig in der Schule antreten, Reinlichkeit beobachten, anständiges Betragen, Dienstfertigkeit, gewissenhafte Anfertigung der schriftlichen Arbeiten usw. An all den anscheinend kleinen, indessen doch wichtigen Forderungen muss mit Konsequenz festgehalten werden. Schliesslich wird der Nutzen, der von solch zielbewusster Suggestion ausgeht, nicht ausbleiben.

Dann haben alle Kinder eine Vorliebe für Humor und Heiterkeit. Dieser Neigung muss in vorsichtiger Weise Rechnung getragen werden. Es gibt im Schulleben genügend Anlass, Fröhlichkeit und Heiterkeit zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Die Schüler sind dankbar dafür, wenn ihnen Gelegenheit geboten wird, herzlich zu lachen. Das Leben der Gegenwart bietet so unsäglich viel Trauriges, dass es für Kinder ein Bedürfnis ist, sich gelegentlich an ergötzlichen Szenen zu erfreuen. Ein fröhlicher Lehrer bildet geradezu den Sonnenschein für seine Klasse.

Richtige Disziplin vorausgesetzt, ist doch der Unterricht die wichtigste Lehrerarbeit. Hauptmerkmal eines guten anregenden Unterrichtes ist Lebendigkeit, herzerquickende Frische. Auf jede mögliche Art sollte die Langeweile aus den Schulstuben verbannt werden. Diesem goldenen Grundsatz wird lange nicht

genug Rechnung getragen. Wenn wir uns mit Bekannten über ihre Erinnerungen aus dem Schulleben unterhalten, so wissen sie gewöhnlich einen Lehrer nicht genug zu loben, der es verstanden hat, seine Schüler durch einen lebendigen Unterricht zu fesseln.

Aber alle Einwirkung von andern, seien es Eltern, Lehrer oder weniger berufene Personen, nützen doch schliesslich herzlich wenig, wenn es nicht gelingt, die heranwachsende Generation zu veranlassen, dass sie sich selbst leitet. Selbsterziehung ist die Krone der Erziehung. Hier sollten wir unbedingt von den praktischen Engländern lernen! Der Engländer Gibbon sagt darüber: „Jede Person hat zwei Erziehungen, die eine, die sie von andern erhält, und die andere, viel die wichtigere, die sie sich selbst gibt.“

Unbewusst huldigen heutzutage schon viele Menschen der Selbsterziehung. Ein Weltkluger kommt fast von selbst dazu nach dem Erfahrungsgrundsatz: Gebrannte Kinder scheuen das Feuer. Es sind aber meist nur praktische Erwägungen, herrührend von unliebsamen Erlebnissen, die dazu veranlassen, sich selbst Zwang anzutun. Ein Schwätzer, der nicht vollständig auf den Kopf gefallen ist, merkt nach einigen Erfahrungen, dass es besser ist, sich hie und da auch in ein tiefdurchdachtes Schweigen zu hüllen. Aber dies ist noch nicht systematische Selbsterziehung und Selbstregierung. Erst wenn wir begriffen haben, dass wir uns in allen wichtigen Lebensvorgängen: Gesundheitspflege, Hauswirtschaft, Berufsausübung, ethisch-religiöse Lebensführung selber leiten sollten, erst dann sind wir auf dem Wege, uns die Selbstregierung anzugewöhnen. Es ist eine schwere Kunst; wir sind aber verpflichtet, uns täglich drin zu üben. Wenn die Menschheit diese Wahrheit allgemein erkannt hätte und ihr gewissenhaft nachlebte, so könnte dadurch eine namhafte Verminderung der Armenhäuser, Strafanstalten und Irrenspitäler herbeigeführt werden. Denn wie viele Schädigungen fügt sich der Mensch durch eigene Unachtsamkeit und Schuld zu!

Arbeiten wir unverdrossen in diesem Sinne; arbeiten wir namentlich an unserer innern Veredlung, so ist dadurch die beste Voraussetzung geschaffen, dass die herrlichen sozialistischen Ideale von Menschenglück und Volkswohlfahrt einigermaßen der Verwirklichung entgegengebracht werden können!

Dass dies immer mehr geschehen möge, ist mein aufrichtiger Wunsch.

## **Zur Abstimmung über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.**

Gleichzeitig mit dem Lehrerbesoldungsgesetz kommt *das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses* zur Abstimmung, das von so grosser grundsätzlicher sozialer Wichtigkeit ist, dass auch wir Lehrer uns seiner Bedeutung klar werden müssen. Es will eine weite Lücke ausfüllen, die unsere soziale Gesetzgebung noch aufweist.

Die Zeit ist vorüber, da nach der sogenannten freisinnigen Weltauffassung die Arbeitskraft des Menschen jedem Ausbeuter zur freien Verfügung stand, da die Freiheit des Arbeitsvertrages und die vollständige Ungebundenheit der Arbeitsverhältnisse allerdings eine Befreiung aus der früheren Zwangswirtschaft des Zunftwesens gebracht hatte, aber gleichzeitig zu einem gewissenlosen Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft führte und eine Verschlimmerung der Lebensverhältnisse der Arbeiter nach sich zog. Die freiheitliche Bewegung seit dem Schlusse des 18. und während des ganzen 19. Jahrhunderts hatte dem Arbeiter

wohl politische Freiheiten gebracht, ihn aber wirtschaftlich in viel grössere Abhängigkeit gezwungen als jede frühere Zeit. Die Einführung des Maschinenbetriebes band den Arbeiter an die Fabrik, in deren ungesunden Räumen nicht nur er selber, sondern auch seine Frau und seine Kinder täglich 14, ja sogar bis 18 Stunden um einen kärglichen Lohn ihre Arbeitskraft verkauften, Gesundheit und Leben aufs Spiel setzten. Erst im letzten Viertel des Jahrhunderts suchte die staatliche Gesetzgebung durch Arbeiterschutzgesetze der rücksichtslosen Ausbeutung entgegenzutreten, und die Schweiz kann sich rühmen, als erster Staat vorangegangen zu sein, indem sie durch das eidgenössische Fabrikgesetz vom Jahre 1877 hygienische und polizeiliche Vorschriften aufstellte, die Frauen- und Kinderarbeit regelte und die Arbeitszeit ordnete. In neuerer Zeit ist die Arbeiterschutzgesetzgebung noch ausgedehnt worden durch die Ergänzung des Fabrikgesetzes, durch das Unfallversicherungsgesetz und durch die Subvention der Krankenkassen, und auch die kantonale Gesetzgebung hat einige Schritte auf dem betretenen Wege gemacht. Die Arbeiterschaft ihrerseits suchte durch gewerkschaftliche Organisation ihre Lage zu verbessern, im Notfalle durch das einzige ihr zur Verfügung stehende wirksame Mittel der Verweigerung der Arbeitskraft, durch den Streik. Da aber auch die Unternehmer sich zu organisieren verstanden, was wegen ihrer kleineren Zahl viel leichter und viel vollständiger möglich war, so wurden die wirtschaftlichen Kämpfe von Jahr zu Jahr schlimmer, der Gegensatz zwischen den Parteien wurde immer grösser und schroffer. Der Staat versuchte vergebens durch Einigungsämter die Kämpfe zu verhüten oder durch Polizeivorschriften die Streike zu verhindern oder zu erwürgen. Heute endlich ist die Einsicht gekommen, dass der Staat die Pflicht habe, durch Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen die Geltendmachung von Ansprüchen in geordnete Bahnen zu lenken, die grossen Gegensätze zu überbrücken und zur Erhaltung des sozialen Friedens beizutragen.

Das neue Gesetz will diese Ziele zu erreichen suchen durch Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes mit Lohnstellen zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimindustrie und durch Ausgestaltung des Gesamtarbeitsvertrages und des Normalarbeitsvertragsrechtes.

Das *eidgenössische Arbeitsamt* soll die Arbeitsverhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel erforschen, die Lebenshaltung, der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter studieren, um Reformen auf diesem Gebiete vorzubereiten. Eine zuverlässige Sozialstatistik soll die wissenschaftlichen Grundlagen dazu schaffen. Das Arbeitsamt ist befugt, zur Feststellung der Tatbestände alle erforderlichen Erhebungen zu machen, besonders die Lohnlisten einzusehen und die Betriebsinhaber wie die im Betriebe beschäftigten Personen einzuvernehmen. Die Behörden der Kantone und Gemeinden, die öffentlichen Arbeitsämter, die kantonalen und die kommunalen statistischen Ämter sowie die Stellenvermittlungsbureaux der betreffenden Organisation können von ihm in Anspruch genommen werden. Dem Arbeitsamt soll eine *eidgenössische Lohnkommission* von mindestens neun Mitgliedern beigegeben werden, paritätisch zusammengesetzt aus je drei Angehörigen der Betriebsinhaber und der Arbeiter, zwei neutralen Mitgliedern und dem Direktor des Arbeitsamtes als Vorsitzenden. In ähnlicher Weise werden die *Lohnausschüsse* zusammengesetzt sein, die für einzelne Erwerbsgruppen oder gegebenenfalls für einzelne Gegenden oder Landesteile bestellt werden. Diese Lohnstellen sollten nach dem Entwurf des Arbeitersekretariates *Mindestlöhne* für Industrie, Gewerbe und Handel festsetzen. Die Arbeitgeber dieser Berufsgruppen haben sich dagegen gewehrt mit der Begründung, dass diese

Frage nur auf internationalem Boden geregelt werden könne. Der endgültige Gesetzentwurf ist diesem Einwand nachgekommen und hat die Festsetzung von Mindestlöhnen beschränkt auf die *Heimindustrie*, bei der die Arbeitsverhältnisse, besonders die Arbeitslöhne am weitesten zurückgeblieben sind, da die Organisation der Heimarbeiter noch in den Anfängen steckt und auch die Arbeiterschutzgesetzgebung bis heute sich mit der Heimarbeit nicht befasst. Die Zahl der Heimarbeiter in der Schweiz beträgt aber wohl gegen 150,000, zum grossen Teil Frauen, Kinder und Greise. Die Arbeitslöhne stehen tief, solche von Fr. 3. 50 und weniger bei zwölfstündiger Arbeitszeit sind noch häufig. Hier einige Hilfe bringen, ist eine wichtige Kulturaufgabe und liegt auch im besonderen Interesse aller Lohnnehmer; denn wie Bleigewichte ziehen diese Hungerlöhne der Heimarbeiter auch die Löhne der Bessergestellten nach unten.

Die zweite Neuerung des Gesetzes ist die Umgestaltung des materiellen Rechtes in bezug auf den *Gesamtarbeitsvertrag* und den *Normalarbeitsvertrag*. Tarifverträge oder Gesamtarbeitsverträge, geschlossen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einer Gewerbe-Gruppe sind nicht neu und sie sind auch im neuen Obligationenrecht anerkannt. Sie haben aber bis heute den Übelstand, dass sie nur für die Angehörigen der betreffenden Organisationen Gültigkeit haben, Aussenstehende aber davon ausgeschlossen sind, was nicht unerhebliche Übelstände zur Folge hat, die weder im Interesse der Arbeitnehmer noch in dem der Arbeitgeber liegen. Beide Gruppen verlangen deswegen die vorgesehene Neuordnung, nach welcher der Gesamtarbeitsvertrag für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen verbindlich ist und es sind schon zahlreiche diesbezügliche Begehren gestellt. Das Gesetz beabsichtigt nicht, unnötigerweise in die Verhältnisse der Erwerbsgruppen einzugreifen, denn nur wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, kann der Bundesrat nach Anhören der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen verbindlich erklären, wie er auch nur unter diesen Voraussetzungen Normalarbeitsverträge, d. h. einheitliche Normen für einzelne Arten von Dienstverträgen aufstellen kann, die abweichende Abmachungen unmöglich machen. Die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen gelten nicht nur für Arbeiter im engeren Sinn des Wortes, sondern auch für die Angestellten; dagegen sollen sie nicht ausgedehnt werden auf die Landwirtschaft, deren besondere Verhältnisse ein Eingreifen des Staates zur Stunde nicht verlangen.

Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der Volksbeschluss begehrt worden, und der Ausgang der Abstimmung ist keineswegs sicher, da dem Gesetz aus den Kreisen des Gewerbes wie auch aus der welschen Schweiz starke Opposition gemacht wird. Für das Gesetz treten neben den Sozialdemokraten auch die Demokraten der Ostschweiz und die Fortschrittspartei ein. An der Delegiertenversammlung der bernischen Bauern- und Bürgerpartei sind auch Vertreter der Bauernschaft warm für das Gesetz eingetreten, wissen sie doch, dass die Hilfe für die Heimarbeiter auch manchem Kleinbauer zugute kommt, der selber oder dessen Frau und Kinder nicht selten als Heimarbeiter für die Industrie tätig ist. Wie sich der Lehrer zum Gesetz zu stellen habe, ist nicht fraglich. Die Abstimmung darüber ist keine politische, und jeder kann unbeschadet seiner Parteizugehörigkeit sein *Ja* in die Urne legen. Wir sollen und müssen dem Gesetze zustimmen, wenn wir bedenken, dass es helfen will, die soziale Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überbrücken, und dass es vor allem denjenigen Hilfe bringen will, die diese am nötigsten haben, den armen, geplagten

Heimarbeitern. Es soll ein Zeichen der Solidarität sein, wenn wir an dem Tage, der uns die lang erstrebte Besserstellung bringen soll, auch denen helfen, die noch viel schlimmer daran sind als wir.

### † Ernst Herrmann.

Am 24. Februar wurde in Biel die sterbliche Hülle eines Mannes den Flammen übergeben, der es, obschon er seit 13 Jahren aus dem Lehrerstand ausgetreten war, vollauf verdient, dass seiner auch im Berner-Schulblatt gedacht werde.

Zivilstandsbeamter Ernst Herrmann, ein gebürtiger Bieler, gehörte bis 1907 dem Lehrstande an; er wirkte in Scheuren bei Büren, alsdann im Emmental und seit 1896 an der städtischen Primarschule in Biel. In allen diesen Wirkungskreisen verstand er es nicht nur, sein reiches Wissen und methodisches Geschick in den Dienst der Jugendbildung zu stellen, sondern was ihn namentlich als echten Jünger Pestalozzis kennzeichnete, das war die liebevolle Geduld, die verständnisvolle Hingabe, mit der er sich gerade mit Vorliebe der Armen und Schwachen annahm. Was Wunder, dass, so hohe Erwartungen man auch mit Recht bei seiner Wahl zum Zivilstandsbeamten auf ihn setzte, sein Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Stadt Biel doch allgemein bedauert und als ein Verlust empfunden wurde.

Ernst Herrmann trat im Frühling 1878 mit noch zwei andern Bieler Jünglingen und einem aus Nidau ins Seminar Münchenbuchsee ein. Was uns übrige, aus anderen Teilen des Kantons Bern stammende Zöglinge an unsern Bieler Kollegen und insbesondere an Ernst Herrmann anfänglich überraschte, zugleich aber auch angenehm berührte, war die lebhafteste, frische, offene und gerade Art, die aus ihren Meinungen und Ansichten kein Hehl machte, auch wenn sie mit denjenigen der Mehrheit in offenem Widerspruch standen. Ein besonders wohlthuender Zug im Wesen des verstorbenen Kollegen war die Bereitwilligkeit, mit der er seine Begabung und sein Mitteilungstalent in den Dienst schwächer begabter Kameraden stellte, aufrichtig bemüht, in ihrem Wissen zutage tretende Lücken nach Möglichkeit ausfüllen zu helfen. — Im Laufe der Seminarzeit wandte sich Ernst Herrmann trotz öfterer Kränklichkeit mit lebhaftem Interesse hauptsächlich zwei Stoffgebieten zu, der Pflege des Gesanges und dem eifrigen Studium der Naturwissenschaften, und dieses rege Interesse für das Schöne und Ideale einerseits und die exakte Wissenschaft andererseits ist ihm sein ganzes reiches Leben hindurch treu geblieben. Was er als stimmbegabter, begeisterter Sänger und geschickter Vereinsleiter für das musikalische Leben Biels geleistet hat, wird ihm unvergessen bleiben, und seine Liebe zum Studium der Natur war und blieb so stark, dass er sich auf einem gewissen Gebiete in hervorragender Weise spezialisierte, so dass sein Name in fachwissenschaftlichen Kreisen der Entomologie einen guten Klang hat. Die Frucht seines Sammeleifers und seiner Leidenschaft für die Käferwelt ist eine reiche, streng nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten angelegte entomologische Sammlung, zugleich ein beredtes Zeugnis für seinen Bienenfleiss. — Nun hat der Allmächtige ihn in das Land geführt, wo die Taten edler Dienstbereitschaft und Hilfsbereitschaft erst voll gewertet und gewürdigt werden, in das Land, wo sein Sehnen und sein Wissensdurst nach immer tieferer Einsicht in die Geheimnisse der Natur auf immer gestillt worden sind. Freund Herrmann, lebe wohl! Friede seiner Asche! *A. Ae.*



## Schulnachrichten.

*Zeitgemässe Minimalbesoldungen, mustergültiger Ausbau des Versicherungswesens, gerechtere Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden sind die drei Hauptvorzüge des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes.*

**Schweizerischer Lehrerverein.** *Statutenrevision.* Vorschläge des Zentralvorstandes:

§ 2. Der Schweizerische Lehrerverein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen werden; ausserordentliche sonstige Freunde der Volksbildung.

Kantonale, regionale oder interkantonale Lehrervereinigungen können kollektiv beitreten; die übrigen Mitglieder gelten als Einzelmitglieder. Der Beitrag ist nur in einem Verband zu zahlen. Kollektivmitglieder können gegen Entschädigung mit dem Einzug des Jahresbeitrages betraut werden; der Beitrag ist in diesem Falle bis Ende Oktober an die Zentralkasse abzuliefern.

Die Jahresbeiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

§ 3<sup>bis</sup>. Der Abonnementspreis der Schweizerischen Lehrerzeitung wird durch den Zentralvorstand festgesetzt. Er ist so zu bemessen, dass die Vereinsmitglieder einen Vorzug geniessen. Eine weitere Verbilligung tritt ein für die Mitglieder derjenigen Sektionen, die das Organ obligatorisch erklären.

§ 3 D. 3. Die Krankenkasse. 4. Die Haftpflichtkasse.

§ 6 bleibt ohne Al. 2.

§ 7, neues Al. 2. Besteht keine besondere Sektion, so übernimmt der grösste kantonale Verband die Aufgaben der Sektion des Schweizerischen Lehrervereins. Er hat zu den Fragen, die den Schweizerischen Lehrerverein betreffen, alle Einzelmitglieder einzuladen und entsprechend vertreten zu lassen.

§ 10. 6. Die Genehmigung der Vereinsstatuten unter Vorbehalt der Urabstimmung (§ 19), der Statuten für die Waisenstiftung, die Kurunterstützungskasse (Institut für Erholungs- und Wanderstationen), die Haftpflichtkasse, die Krankenkasse und weitere Wohlfahrtseinrichtungen, sowie die Wahl der betreffenden Kommissionen.

§ 15. ... des Zentralvorstandes und soweit wünschbar des leitenden Ausschusses und der Kommissionen.

§ 19. Die revidierten Statuten treten einen Monat nach ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung in der Schweizerischen Lehrerzeitung eine Urabstimmung verlangt wird, sei es

- a) durch den Zentralvorstand,
- b) durch drei Kollektivmitglieder mit zusammen 300 Mitgliedern,
- c) durch 300 Mitglieder durch Unterschrift.

**Zweigverein Bern des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen.** Dieser hielt am 6. März seine Jahresversammlung ab. Herr Dr. R. *Hercod*, der Leiter der schweizerischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne, hielt einen trefflich orientierenden Vortrag über das *Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten*. Der Jahresbericht meldet einen Bestand von 350 Mitgliedern. Der Verein verteilte 12,000 Jungbrunnenhefte und 3000 Lehrernummern

der „Freiheit“ unter der Lehrerschaft des Kantons. In den Seminarien wurden Vorträge veranstaltet. In Bern und Lyss fanden Instruktionkurse für die Leiter verschiedener Jugendorganisationen statt. Der Verein unterstützt die Bestrebungen der Stiftung für alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser durch Veranstaltung einer Wettbewerbsausstellung in Bern.

Die Versammlung ernannte Herrn Seminarlehrer Stump zum Ehrenmitglied der Sektion. Der Vorstand, der die Durchführung eines reichhaltigen Arbeitsprogrammes an die Hand nehmen wird, ist folgendermassen zusammengesetzt: Präsident: M. Javet, Sekundarlehrer, Bern; Vizepräsident: H. Stalder, Lehrer, Ersigen; Sekretärin: J. Stettler, Sekundarlehrerin, Bern; Kassier: A. Ryser-Fankhauser, Lehrer, Bern; Beisitzer: A. Michel, Lehrer, Breitfeld.

**Sektion Erlach des B. L. V.** Die Redaktion des Berner Schulblattes hat das Vergnügen, dem „Bund“ den folgenden Bericht zu entnehmen:

Die Sektion Erlach hielt Samstag den 6. März in Ins eine Versammlung ab. Der Präsident, Herr Blum, Müntschemier, erstattete Bericht über die Versammlung der Sektionspräsidenten, welche am 28. Februar in Bern stattgefunden hatte. Er verbreitete sich auch über das am 21. März zur Abstimmung gelangende Besoldungsgesetz für die bernische Lehrerschaft. Die Versammlung erhielt Kenntnis von den neuen Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse, welche nach der Annahme des Besoldungsgesetzes und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten werden. Für die in Aussicht genommene Erstellung einer Heimatkunde für das Seeland wurde eine fünfgliedrige Kommission ernannt, welche mit den andern Sektionen beraten soll. Zur Unterstützung der notleidenden Kollegen und Kolleginnen in Wien, denen es namentlich an Kleidern gebricht, wurde eine Sammlung beschlossen, deren Ertrag zur Anschaffung von Kleidern der Zentralstelle abgeliefert werden soll. — Nach 50 Dienstjahren traten zwei Mitglieder der Sektion, die Herren Joel Leuenberger in Ins und Dreier in Siselen in den wohlverdienten Ruhestand zurück, desgleichen Frau Dietrich in Gampelen, welche der Sektion seit 20 Jahren angehörte. Zu Ehren der drei Mitglieder soll an der im Mai in Erlach stattfindenden Versammlung eine bescheidene Abschiedsfeier abgehalten werden.

„**Pro Corpore,**“ *Schweizerische Gesellschaft für physische Erziehung*, veranstaltet mit Bundesunterstützung einen *Fortbildungskurs für volkstümliche Übungen und Spiele*. Kursort: Bern. Zeit: 13.—17. April 1920. Leitung: Dr. J. Steinemann und Hans Meier, Gymnasialturnlehrer, Bern.

Als Teilnehmer werden in erster Linie solche Lehrer aus den Kantonen Bern und Solothurn berücksichtigt, die bereits einen Einführungskurs besucht haben. Entschädigungen: Taggeld Fr. 9 und Reisegeld III. Klasse. Anmeldungen sind bis spätestens zum 8. April an Dr. J. Steinemann, Bern, Optingenstrasse 51, zu richten.

Bern, den 15. März 1920.

Die Kursleitung.

**Zürich.** Zur Aufnahme in das Lehrerseminar Küssnacht sollen sich bloss 18 Kandidaten angemeldet haben. Die Konkurrenz des evangelischen Seminars, des Seminars der Töcherschule Zürich, der Umstand, dass auch an der Hochschule das Lehrerpatent erworben werden kann, vor allem aber der grosse Lehrerüberfluss, der die Neupatentierten zu jahrelangem Warten verurteilt, sollen schuld daran sein. Oder ist vielleicht das zürcherische Lehrerbesoldungsgesetz schon wieder veraltet?

**Vorarlberg.** Die Vorarlberger Lehrerschaft befindet sich wegen den traurigen Lohnverhältnissen in einer Besoldungsbewegung. Sollte die Landesregierung nicht das nötige Entgegenkommen zeigen, so werden die Lehrer schliesslich zur Arbeitsniederlegung, als dem äussersten Mittel, greifen.

---

## Literarisches.

**100 Balladen aus der Schweizergeschichte.** Herausgegeben von *Ernst Eschmann*. Zürich Orell Füssli. Fr. 7.

„Für Schule und Haus“ hat unser treffliche Ernst Eschmann die 100 Balladen nach künstlerischen Gesichtspunkten ausgelesen und so ein Werk geschaffen, das einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommt. Jede Zeitepoche ist vertreten von den Pfahlbauten bis zur jüngsten Gegenwart. Neben unseren vaterländischen Dichtern, den altbewährten, wie Keller, Meyer, Spitteler, Lienert, Huggenberger, Frey, Vöglin, Zahn usw. und den werdenden jüngeren, wie Hans Rhyn, lassen sich die jenseits des Rheins vernehmen, wie Schiller, Uhland, Platen, Schwab, Lingg, Bürger und viele andere. So ist ein rechtes Hausbuch von gutem Klang und bester Eigenart entstanden, das insbesondere dem Lehrer unschätzbare Dienste leisten kann und ein Mittel bietet, das den Unterricht zu beleben imstande ist, wie kaum ein anderes. E. Eschmann sei an dieser Stelle der warme Dank von Schule und Haus ausgesprochen. H. M.

*Gottfried Keller*, **Der grüne Heinrich.** Ausgabe in *einem* Bande nach der ersten Fassung. Berlin, Brandus'sche Verlagsbuchhandlung, 1919. Preis in Halbjapani Fr. 14, in Halbleder Fr. 18, in weichem Ganzlederband Fr. 60.

Es ist sehr zu begrüßen, dass von der ersten Fassung des grossen Romans nun eine handliche Taschenausgabe erschienen ist. Wer sich eingehend mit Kellers Dichtungen beschäftigt, kann an der Urgestalt des „grünen Heinrich“ nicht vorbeigehen, und auch ohne spezielle Studienzwecke wird man gerne zu dieser neuen Ausgabe greifen. Sie ist vollständig. Die vier Bände der Dichtung sind klar und deutlich auf Dünndruckpapier gedruckt und bilden so ein hübsches Buch, das sich auf Spaziergängen leicht mitführen lässt. So ist es möglich gemacht, die Schönheiten der Dichtungen jederzeit bequem geniessen zu können. Das wird manchen Besitzer von Kellers gesammelten Werken veranlassen, zu dieser Ausgabe zu greifen.

„Der grüne Heinrich“ soll die Reihe der „Romane der Völker“ eröffnen, die der oben genannte Verlag herausgibt mit der Absicht, dadurch das Verstehen und Begreifen der Völker unter sich anzubahnen. Man kann nur wünschen, dass ein derartiges Unternehmen den Beifall und die Unterstützung aller Kreise finde. Auslieferungsstelle für die Schweiz: Verlag von Ernst Kuhn, Bern und Biel. M.

---

☛ Sämtliche Zuschriften, die Redaktion betreffend, sind an **Sekundarlehrer Ernst Zimmermann, Bern, Schulweg 11**, zu richten; diejenigen, die Expedition betreffend, an die **Buchdruckerei Böhler & Co., Bern**.

---

## Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen *	Anmeldungs-termin
<b>a) Primarschule.</b>						
Sumiswald-Dorf	VI	V (4. Schj.)	ca. 40	950 †	10 4	27. März
Ranflüh	"	II	" 40	900 †	2 5	25. "
Bremgarten	IX	E.O. II (6. u. 7. Schj.)	" 45	1600 †	3 11	25. "
Ausser-Eriz	III	II	" 35	800	3 11	10. April
<b>b) Mittelschule.</b>						
Burgdorf, Gymnasium und Mädchenschule Grellingen	I	Hilfslehrstelle f. Singen		unbestimmt	12	10. April
		1 Lehrstelle sprachl.-hist. Richtung		4500 †	1 11	10. "
		1 Lehrstelle mathem.-naturw. Richt.		4500 †	1 11	10. "
		1 Stelle des Religions- lehrers		150	1 11	10. "
Bern, städt. Mädchen- sekundarschule	"	1 Lehrstelle mathem.-naturw. Richt.		5225 †	10 4	25. März

**Anmerkungen:** 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjahrzulagen.

**Bijouterie :: Horlogerie**  
**Zigerli & Co., Bern**  
**Grosse Auswahl 14 Spitalgasse 14 Billige Preise**

### Schulbücher

liefert Ihnen aus Schweizer und deutschem Verlag  
möglichst rasch

**Ernst Kuhn, Buchhandlung**

Telephon 926 \* Bern \* Zeughausgasse 17

### Lohnender Nebenverdienst

durch Vertretung einer grossen Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Offerten unter Chiffre O. F. 953 A. an Orell Füssli-Annancen, Basel I, Eisen-gasse 1-3.

### Neue deutsche Orthographie (Duden)

Amtlich für die Schweiz,  
Deutschland und Österreich  
(13. Auflage: 176. Tausend.)  
1 Ex. 10 Rp., 10 Ex. 75 Rp.,  
50 Ex. Fr. 3.50, 100 Ex. Fr. 6.—

Buchdruckerei Böhler & Co.,  
Bern

## Franken

# 250,000

werden herausgelost  
mit **Haupttreffern**  
von **Fr. 20,000, 10,000,**  
**4000** usw. von der

### Schulmuseums-Lotterie Bern,

welche von allen in letzter Zeit laufenden Lotterien den originellsten und günstigsten Ziehungsplan enthält. **Lose à 1 Fr.** und Ziehungslisten à 20 Cts. versendet gegen Nachnahme oder Einzahlung auf Postcheck III/2275 die

## Gewerbekasse in Bern

Auf 100 Lose 12 Gratislose.  
Wiederverkäufer werden gesucht.

## Wandschmuck für Schulen

### Schweizer Denkmalbilder

Albrecht von Haller (Bern), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Berchtold V., Herzog von Zähringen (Bern), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Weltpostdenkmal (Bern), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Arnold von Winkelried (Stans), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Monument national (Genf), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Benedikt Fontana (Chur), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Heinrich Zschokke (Aarau), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Ulrich Zwingli (Zürich), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Daniel Jean Richard (Le Locle), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

St. Jakob an der Birs (Basel), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Strassburger Denkmal (Basel), Bildgrösse 48×64, Fr. 2.

Heinrich Pestalozzi (Yverdon), Bildgrösse 32×45 oder 49×80, Kartongrösse 48×64 oder 65×98, Fr. 2.

Verlag: Polygraphisches Institut Zürich.

**Bitte an die Leser:**  
Wir empfehlen unsern Lesern angelegentlich, bei Bedarf die in unserm Blatte inserierenden Geschäfte zu berücksichtigen und dabei das „Berner Schulblatt“ zu nennen.

## Osterlieder

„Ostern“ und „Sursum corda“ aus Gassmanns Christglocken, 4. Aufl., zwei Gesänge voll Osterfreude für gem. Chor; auch Charfreitagslieder für Männerchor, sowie den Charfreitagsgesang: Die 7 Worte Jesu, von Breitenbach, für Männerchor und gemischten Chor empfiehlt

Verlag Hans Willi, Cham.

## Arbeitsprinzip

die Grundlage der Schulreform

Materialien-Katalog gratis durch

**Wilh. Schweizer & Co.,**

Winterthur

